

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende, Referenten,

hier die versprochenen Ausführungen zu den beiden ausstehenden Fragen vom 11.06.2020. Die Anmerkungen zu Ziff.1 hängen also davon ab, wie das Schützenhaus/Vereinsheim gewerbsmäßig in Bezug auf den Verzehr von Getränken und Speisen angemeldet ist. Dieses muss jeder Verein für sich selbst prüfen und entscheiden. Weiter möchte ich nicht ins Detail gehen.

1. Vereinseinrichtungen/Vereinsgaststätten

Welche Vereinseinrichtungen/Vereinsgaststätten gemäß § 1 (5) gemeint sind, ist im § 6 eindeutig geregelt. Dort steht „im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes“:

§ 1 (3)

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Dabei ist es inzwischen unabhängig davon, ob mehr Getränke oder Speisen angeboten werden.

Eine Lösung für die Einnahmenverluste bei den Vereinen durch die geschlossenen Vereinsgaststätten wurde bevorzugt und gesondert in der Verordnung berücksichtigt. Die ebenfalls gewünschte Geselligkeit soll in den nächsten Stufen kommen.

Selbstverständlich steht es dem Ordnungsamt frei, auch eigene vor-Ort-Lösungen zu finden und festzulegen. Besonders wenn es spezielle räumliche Gegebenheiten gibt, die in der Nds. Verordnung nicht berücksichtigt werden können. Wenn er nur das macht, was das MI sagt, dann ist dem so. Andere Landkreise sind da flexibler.

2. Zuschauer oder nicht

Weiterhin habe ich die Frage “Zuschauer ja oder nein” heute mit der Ltg. des OA des LK Göttingen geklärt. Der wartende Schütze, der den nächsten freiwerdenden Stand nutzen möchte, ist “Sportler” und nicht “Zuschauer”. Somit darf er sich bereits auf dem Stand aufhalten. Was z.Zt. noch nicht gewollt ist, sind Warteschlangen an den Sportanlagen (auf dem Schießstand).

Da den meisten Vorsitzenden bekannt, möchte ich versuchen, dieses am Schießstand der Bürgerschützengesellschaft Göttingen zu erklären.

Unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Hände gründlich waschen/Desinfektionsmittel benutzen/ 2 Meter Sicherheitsabstand zwischen den Sportlern) ist das Schießen auf allen

Ständen der BSG gestattet. Die vorgegebenen Standkapazitäten (in der Regel jeder zweite Stand) sind selbstverständlich einzuhalten.

Neben den waffenrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Standaufsichten und Sportleiter dürfen sich Trainer und Betreuer (zunächst auf ein Mindestmaß beschränkt) zusätzlich auf dem Schießstand (LG-Halle; KK-Halle; Pistolenstand) aufhalten.

Daneben gelten wartende Schützen auf freierwerdende Stände als "Sportler" und nicht als bisher noch nicht zugelassene "Zuschauer". Auch hier sollte die Personenzahl der wartenden Schützen möglichst gering gehalten werden, die Regelungen über die Anzahl obliegen den Standbetreibern.

Faustregel: Abstand zwischen den Schützen: 2 Meter

Abstand zw. den übrigen Personen: 2 Meter

Das Tragen eines Mund/Nasenschutzes ist nach § 1 Ziff.8 der VO des Landes Nds. nicht zwingend vorgeschrieben. Ich halte es aber auf Grund des Alters der meisten Schützen für sinnvoll, diesen beim Betreten des Schützenhauses und während des Aufenthaltes im Schützenhaus zu tragen (**Ausnahme: Training auf dem Schützenstand**).

Ich wünsche uns allen, dass es mit unserem Schießsport nun langsam wieder aufwärts geht, aber immer noch mit der gebotenen Vorsicht.

Bleibt gesund!

Bernd-Peter Ahlborn

Kreisvorsitzender